

DIE LANDRÄTE
DER LANDKREISE KULMBACH, KRONACH, HOF, WUNSIEDEL
I. FICHELGEBIRGE, TIRSCHENREUTH, NEUSTADT A. D. WALDNAAB
UND SCHWANDORF SOWIE DER OBERBÜRGERMEISTER
DER STADT WEIDEN

Per E-Mail:
Mitglieder des Deutschen Bundestages

Wunsiedel, 18.11.2015

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus in der Fassung der Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und SPD zu dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Drucksache 18/4655)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir haben erfahren, dass die oben genannte, von der Bundesregierung beschlossene Formulierungshilfe von der Koalitionsfraktion als Änderungsantrag in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll.

Wir haben in unseren bisherigen Stellungnahmen immer eine Ausweitung der Erdverkabelungsmöglichkeiten gefordert und begrüßen die im Änderungsantrag enthaltenen Regelungen zum Vorrang der Erdverkabelung gegenüber dem Freileitungsbau für Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen).

Zur Schaffung einer größtmöglichen Akzeptanz in der Bevölkerung müssen die Möglichkeiten zur Erdverkabelung unseres Erachtens an einigen Stellen jedoch noch weiter gefasst werden. Bezüglich der **Nr. 7 der Formulierungshilfe (Art. 7, Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes)** möchten wir daher auf folgende Punkte hinweisen:

zu § 3 Bundesbedarfsplangesetz in der Fassung der Formulierungshilfe (Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung)

1.

Während § 3 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPIG) den Vorrang der Erdverkabelung bei HGÜ-Leitungen festlegt, beinhaltet § 3 Abs. 2 BBPIG die Möglichkeiten der ausnahmsweisen Zulassung einer Freileitung auf Teilabschnitten. Hierbei regelt § 3 Abs. 2 Satz 1 BBPIG die Voraussetzungen unter denen die Leitung auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten errichtet werden kann und Satz 2 legt fest, dass auf Verlangen der für die Bundesfachplanung oder Zulassung des Vorhabens zuständige Behörde (Bundesnetzagentur) die Leitung auf Teilabschnitten unter den Voraussetzungen des Satz 1 als Freileitung errichtet werden muss.

Zum einen besteht nach unserer Auffassung kein Bedürfnis dafür, dass ein Teilabschnitt auf Verlangen der Bundesnetzagentur als Freileitung errichtet werden muss. Zum anderen sehen wir die Notwendigkeit, die Regelungen des § 3 Abs. 2 BBPIG dahin gehend zu ergänzen, dass die Errichtung eines Freileitungsabschnitts nur in Absprache mit der zuständigen Gebietskörperschaft möglich ist. Denn nur so kann gewährleistet werden, dass die Interessen der betroffenen Bevölkerung

ausreichend berücksichtigt werden und für eventuell erforderliche Freileitungsabschnitte ein Verständnis entsteht.

Die Ausnahmemöglichkeit des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPIG, welche Freileitungsabschnitte ermöglicht, wenn die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat, sollte unseres Erachtens gestrichen oder zumindest umformuliert werden.

Diese Formulierung birgt nach unserer Auffassung weiterhin die Gefahr, dass in Regionen, in denen bestehende 380-kV-Leitungen ertüchtigt und in diesem Zuge deren Trassenführung verlegt werden sollen, um auch während der Baumaßnahme die Stromversorgung sicherzustellen, die alte Trasse der 380-kV-Leitung als bestehende Trasse im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BBPIG herangezogen werden könnte. Dies würde zu dem unbefriedigenden Ergebnis führen, dass solche Regionen mit der in der Trassenführung geänderten 380-kV-Leitung und zusätzlichen mit der ausnahmsweise als Freileitung errichteten HGÜ-Leitung belastet werden würden.

Die jetzige Formulierung im § 3 BBPIG lautet:

„(2) Die Leitung kann auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Freileitung errichtet und betrieben oder geändert werden, soweit ...

3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll und der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat.“

Nr. 3 sollte komplett gestrichen werden. Hilfsweise sollte sie folgende Fassung erhalten:

"3. die Leitung in oder unmittelbar neben der Trasse einer bestehenden oder bereits zugelassenen Hoch- oder Höchstspannungsfreileitung errichtet und betrieben oder geändert werden soll, der Einsatz einer Freileitung voraussichtlich keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen hat und die betroffene Gebietskörperschaft der Errichtung der Freileitung zustimmt.“

2.

Nach § 3 Abs. 4 BBPIG ist eine Erdverkabelung für HGÜ-Leitungen zwingend durchzuführen, wenn eine Freileitung sich Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich auf 400 Meter oder weniger bzw. Wohngebäuden im Außenbereich auf 200 Meter oder weniger annähert. Da nicht ersichtlich ist, warum für Wohnbebauung im Außenbereich ein geringeres Schutzniveau gelten soll, schlagen wir vor, einen einheitlichen Mindestabstand von 400 Metern zugrunde zu legen.

Die jetzige Formulierung im § 3 BBPlG lautet:

- (4) Die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung als Freileitung nach Absatz 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Leitung
1. in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen, oder
 2. in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuches liegen.

Die neue Formulierung soll lauten:

(4) Die Errichtung und der Betrieb oder die Änderung als Freileitung nach Absatz 2 und 3 ist unzulässig, wenn die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll.

zu § 4 Bundesbedarfsplangesetz in der Fassung der Formulierungshilfe (Erdkabel für Leitungen zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung)

Nach § 4 Abs. 1 BBPlG dürfen nur die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben zur Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragung (HDÜ-Leitung) nach Maßgabe dieser Vorschrift als Erdkabel errichtet werden (sog. Pilotprojekte).

Dieser Gesetzesfassung liegt der Gedanke zugrunde, dass die Erdverkabelung bei HDÜ-Leitungen im Rahmen von Pilotprojekten erprobt wird und die dabei gemachten Erfahrungen auf reguläre Projekte übertragen werden. Diese Auffassung ist angesichts der gebotenen zeitnahen Realisierung des Netzausbaus jedoch überholt, da eine große Anzahl von „regulären“ Projekten, für die wegen hoher Konfliktintensität die Möglichkeit einer Erdverkabelung benötigt würde, nicht zeitlich nach den Pilotprojekten sondern parallel dazu geplant werden. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, nach welchen objektiven Kriterien die Pilotprojekte ausgewählt wurden. Der Einsatz von Erdkabeln sollte daher auch bei Drehstromleitungen in größerem Umfang zugelassen werden.

Auf die ostbayerischen Vorhaben und speziell den „Ostbayernring“ treffen zudem die Bedenken, die der Gesetzgeber gegenüber einem vermehrten Erdkabeleinsatz bei Drehstrom mit Blick auf die Systemsicherheit hat, nicht zu. Da dieser räumlich weit entfernt von den übrigen, vor allem in Norddeutschland befindlichen Drehstrom-Erdkabelprojekten liegt, gibt es bei einer Teilverkabelung des Ostbayernrings keine Risiken für die Systemsicherheit.

Sollte in der laufenden Diskussion an Isar als Endpunkt des Gleichstromprojektes D-Korridor festgehalten werden, ist zu erwarten, dass eine „räumliche Nähe“ von HGÜ und HDÜ angestrebt wird. Rein vorsorglich weisen wir für diesen Fall darauf hin, dass es auch aus diesem Grund zwingend erforderlich ist, die Teilverkabelung der HDÜ zu ermöglichen. Auf diese Weise wäre nämlich die Möglichkeit geschaffen, regionale Konfliktlagen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit beide Leitungsvorhaben betreffen könnten, durch die unterirdische Führung beider Leitungen effizient zu bewältigen.

Im Sinne einer eingriffsminimierenden Gesamtplanung sollte es in diesem Fall keine unterschiedliche Vorhabenträgerschaft bei den beiden Projekten geben. Mit Blick auf die notwendige Akzeptanz für beide Projekte und die Diskussionen zur Gleichstrompassage Süd-Ost seit Anfang 2014 wäre

aus Sicht der Landkreise eine Vorhabenträgerschaft von TenneT eindeutig vorzugswürdig, zumal TenneT bereits über die erforderliche Erfahrung beim Einsatz von Erdkabeln im Höchstspannungsbereich verfügt.

Wir fordern daher, dass die Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf, Drehstrom Nennspannung 380 kV (im Bundesbedarfsplan als Vorhaben Nr. 18 aufgeführt) als Pilotprojekt aufgenommen und im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichnet wird.

Derzeitige Fassung der Nr. 18 in der Anlage zu § 1 Absatz 1:

18	Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	
----	--	--

Neue Formulierung:

18	Höchstspannungsleitung Redwitz – Mechlenreuth – Etzenricht – Schwandorf; Drehstrom Nennspannung 380 kV	F
----	---	----------

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Karl Döhler
Landrat des
Landkreises Wunsiedel i. Fichtelgebirge



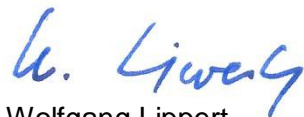
Klaus Peter Söllner
Landrat des
Landkreises Kulmbach



Oswald Marr
Landrat des
Landkreises Kronach



Dr. Oliver Bär
Landrat des
Landkreises Hof



Wolfgang Lippert
Landrat des
Landkreises Tirschenreuth



Andreas Meier
Landrat des
Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab



Thomas Ebeling
Landrat des
Landkreises Schwandorf



Kurt Seggewiß
Oberbürgermeister der
Stadt Weiden

per E-Mail an:

Frau Petra Ernstberger, MdB

petra.ernstberger@bundestag.de

Frau Dr. Silke Launert, MdB

silke.launert@bundestag.de

Frau Elisabeth Scharfenberg, MdB

elisabeth.scharfenberg@bundestag.de

Herrn Dr. Hans-Peter Friedrich, MdB

hans-peter.friedrich@wk.bundestag.de

Frau Emmi Zeulner, MdB

emmi.zeulner@bundestag.de

Herrn Alois Karl, MdB

alois.karl@bundestag.de

Herrn Karl Holmeier, MdB

karl.holmeier@wk.bundestag.de

Frau Marianne Schieder, MdB

marianne.schieder@bundestag.de

Herrn Albert Rupprecht, MdB

albert.rupprecht@bundestag.de

Herrn Uli Grötsch, MdB

uli.groetsch@bundestag.de